



PNE AG
Cuxhaven

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 und 9 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2
AktG**

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkten 1 und 9 der ordentlichen Hauptversammlung der PNE AG vom 22. Mai 2019 soll kein Beschluss gefasst werden:

Tagesordnungspunkt 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der PNE AG zum 31. Dezember 2018, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018, des zusammengefassten Lageberichts für die PNE AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat der PNE AG hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der PNE AG zum 31. Dezember 2018 am 22. März 2019 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PNE AG jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der PNE AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist auch ein Beschluss der Hauptversammlung über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder - soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Tagesordnungspunkt 9:

Sonderprüfungsbericht von Herrn Rechtsanwalt Tino Sekera-Terplan über das Ergebnis der durch die Hauptversammlung vom 23. Oktober 2015 beschlossenen Sonderprüfung zu den Vorgängen hinsichtlich der Vergütungen und Ausgaben von Organmitgliedern

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Oktober 2015 hat beschlossen, einen Sonderprüfer zur Untersuchung der Vorgänge hinsichtlich der Vergütungen und Ausgaben von Organmitgliedern zu bestellen. Gegenstand der Sonderprüfung war die Untersuchung der Vorgänge bei der Vergütung der Organmitglieder der Gesellschaft in dem Zeitraum der Geschäftsjahre 2008 bis 30. Juni 2015. Insbesondere war zu untersuchen, welches Organmitglied welche Vergütung, Bezüge, Zuwendungen und Zuflüsse erhalten hat, für welche Tätigkeit, aufgrund welcher Vereinbarungen, Rechnungen, Reisekosten, sonstiger Ausgaben. Ferner war zu untersuchen, welche sonstigen Vergütungen von der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder ihr nahestehender Personen an ein Organmitglied oder an eine mit einem Organmitglied nahestehende Person aus welchem Grund geflossen sind.

Zum Sonderprüfer wurde Herr Rechtsanwalt Tino Sekera-Terplan, geschäftsansässig Barer Straße 48, 80799 München, bestellt.

Der Sonderprüfer hat seinen Bericht vom 29. März 2019 am 1. April 2019 dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand hat den Sonderprüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat prüfen mit Hilfe externer Berater die Ergebnisse des Sonderprüfungsberichts. Sie werden der Hauptversammlung hierüber berichten. Gemäß § 145 Abs. 6 Satz 5 AktG hat der Vorstand den Bericht bei der Einberufung der nächsten Hauptversammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen. Dies hat der Vorstand mit der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung für den 22. Mai 2019 im Bundesanzeiger gemacht. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Sonderprüferbericht ist jedoch nicht erforderlich, daher ist eine Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen.